



Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Rechtliche Regelungen

- Saarland -

1. Gesetz Nr. 1842 über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12.11.2014 1
2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Einrichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald vom 6. März 2015 12
3. Rechtsverordnung über die Wahrnehmung des Jagdrechts zur Wildtierregulierung im Nationalpark Hunsrück-Hochwald vom 20. März 2015 13
4. Gesetz Nr. 1858 zur Änderung des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald vom 20. März 2015 16
5. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald vom 23. September 2015 17
6. Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald (6308-301)“ vom 9. Dezember 2015 19
7. Finanzierungsvereinbarung gemäß § 19 Staatsvertrag 22
8. Notizen



A. Amtliche Texte

Gesetze

27 **Gesetz Nr. 1842**
über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem
Saarland über die Errichtung und Unterhaltung
des Nationalparks Hunsrück-Hochwald
(Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald)

Vom 12. November 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 4. Oktober 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag und dessen Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages zu erlassen. § 22 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde in Bezug auf § 8 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, zur Konkretisierung des § 4 Absatz 2 des Staatsvertrages die Lebensraumtypen nach Anlage I und die Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) (Habitatrichtlinie) sowie die Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie), in den jeweils geltenden Fassungen durch Rechtsverordnung als Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes zu bestimmen.

(4) → Gesetz Nr. 1817 § 3
 v. 20.5.15 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 2 des Staatsvertrages ist die oberste Naturschutzbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 26 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt des Saarlandes durch den Chef der Staatskanzlei bekannt zu machen.

Saarbrücken, den 25. November 2014

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

Das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I

Gebiet, Gliederung, Zweck

- § 1 Erklärung
- § 2 Gebiet
- § 3 Gliederung

- § 4 Zweck
- § 5 Nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion

Teil 2

Planungen und Entwicklung

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Wegeplan
- § 8 Waldentwicklung und -schutz, Wildtierregulierung
- § 9 Betreten und Erholung
- § 10 Bildung und Naturerleben
- § 11 Öffentlichkeitsarbeit
- § 12 Wissenschaft und Forschung

Teil 3

Schutz- und Pflegevorschriften

- § 13 Gebote
- § 14 Unzulässige Nutzungen und Handlungen
- § 15 Zulässige Nutzungen und Handlungen
- § 16 Befreiungen (Abweichung zu § 67 BNatSchG)
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Teil 4

Organisation

- § 18 Nationalparkamt
- § 19 Unterhaltung des Nationalparkamts
- § 20 Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts
- § 21 Kommunale Nationalparkversammlung
- § 22 Nationalparkbeirat
- § 23 Bürgerforum
- § 24 Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 25 Kündigung, Salvatorische Klausel
- § 26 Inkrafttreten
- Anlage Übersichtskarte des Nationalparks

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für den besonderen Schutz der für den Hunsrück typischen, von Buchenwäldern und Mooren geprägten hochwertigen Naturlandschaften und im Interesse der Erhaltung der Schöpfung für die heutigen und künftigen Generationen errichten die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

mit diesem Staatsvertrag einen gemeinsamen, länderübergreifenden Nationalpark, der die Kriterien für einen Nationalpark der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und der Organisation EUROPARC Deutschland e.V. erfüllt. Der Nationalpark ist Teil des Biotopverbunds des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Ausweisung als Nationalpark gewährleistet eine im Sinne des Prozessschutzes von Menschen weitgehend unbeeinflusste natürliche Entwicklung in Teilen des Gebiets, die über einen Zeitraum von 30 Jahren schrittweise auf mindestens 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks ausgedehnt werden sollen. Zugleich ermöglicht der Nationalpark der Bevölkerung ein Naturerleben im Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes im Nationalparkgebiet.

Der Nationalpark liegt im Naturpark Saar-Hunsrück. Das Nationalparkamt berücksichtigt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der kommunalen Nationalparkversammlung und dem Naturpark Saar-Hunsrück die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, vor allem der gewerblichen Wirtschaft, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus. Der Nationalpark setzt in diesen Bereichen neue Impulse für die Region, deren Vertreterinnen und Vertreter an allen maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalpark mitwirken. Der Nationalpark sieht sich der Bildung und Forschung im Interesse der Förderung des Umweltwissens und -bewusstseins, der Kulturgeschichte sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung besonders verpflichtet.

Die Ausweisung des Nationalparks ist von ökologischer, sozialer und ökonomischer Bedeutung und soll eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Nationalparkregion ermöglichen und dazu beitragen, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Region zu stellen.

Teil I

Gebiet, Gliederung, Zweck

§ 1

Erklärung

(1) Die in den rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden Birkenfeld, Hermeskeil, Herrstein und Thalfang am Erbeskopf und den saarländischen Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler im Naturpark Saar-Hunsrück gelegenen und in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zum Nationalpark erklärt.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen **Hunsrück-Hochwald**.

(3) Die Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden, in deren Gebiet der Nationalpark liegt, sind berechtigt, den Zusatz „Nationalparklandkreis“, „Nationalparkverbandsgemeinde“, „Nationalparkstadt“ oder

„Nationalparkgemeinde“ zu ihrem kommunalrechtlich geführten Namen zu tragen.

(4) Das Gebiet der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die ganz oder teilweise im Gebiet des Nationalparks liegen, bildet die Nationalparkregion. Verbands- und Ortsgemeinden sowie Gemeinden, die an die Nationalparkregion nach Satz 1 unmittelbar angrenzen, können auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde des jeweils eigenen Landes nach vorheriger Anhörung der kommunalen Nationalparkversammlung zur Nationalparkregion zugehörig erklärt werden, wenn ein Beschluss des Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Gemeinderats zur Unterstützung des Nationalparks vorliegt und sie infrastrukturelle Einrichtungen bereitstellen, die auch dem Nationalpark dienen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Gebiet

(1) Das Gebiet des Nationalparks ergibt sich aus der topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage) und den Grenzkarten. Die Grenzkarte für den zu Rheinland-Pfalz gehörenden Teil des Nationalparks hat den Maßstab 1 : 1 000. Die Grenzkarte für den zum Saarland gehörenden Teil des Nationalparks hat den Maßstab 1 : 2 000. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland können durch Rechtsverordnung nach Anhörung der kommunalen Nationalparkversammlung das jeweilige eigene Gebiet des Nationalparks zum Zwecke kleinräumiger Gebietsarrondierung erweitern, insoweit die Zonierung anpassen und die in den Sätzen 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Karten ändern.

(2) Die Grenzen des Nationalparks sind in den Grenzkarten nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 mit einer roten Linie gekennzeichnet. Im Land Rheinland-Pfalz zählen folgende Flächen nicht zum Nationalparkgebiet:

1. Flächen, die sich nicht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befinden,
2. öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), BS 91-1,
3. nicht öffentliche Wege, die die Außengrenze des Nationalparkgebiets bilden, und
4. Flächen der Landesverteidigung.

Im Saarland zählen nicht zum Nationalparkgebiet die öffentlichen Straßen und Plätze im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

(3) Die Übersichtskarte und die Grenzkarten sind Bestandteil dieses Staatsvertrages und werden jeweils bei dem rheinland-pfälzischen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und dem saarländischen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geführt sowie dort auf Datenträgern und archivmäßig gesichert niedergelegt und verwahrt. Sie werden jeweils von den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland im In-

ternet bekannt gemacht und können im Nationalparkamt und in den rheinland-pfälzischen Kreisverwaltungen Birkenfeld, Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg sowie in der saarländischen Kreisverwaltung St. Wendel und in den saarländischen Gemeindeverwaltungen Nohfelden und Nonnweiler eingesehen werden.

§ 3

Gliederung

(1) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert:

1. **Naturzone:** Zone für die natürliche Entwicklung; zur Naturzone gehören:
 - a) Flächen, auf denen die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche), und
 - b) Flächen, auf denen eine zeitlich befristete Gebietsentwicklung mit dem Ziel erfolgt, diese in Wildnisbereiche zu überführen (Entwicklungsbereiche),
2. **Pflegezone:** Zone zur Pufferung der Naturzone und zur Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaftsteile.

Die Unterteilung wird in einer Gliederungskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, indem in der Naturzone die Wildnisbereiche dunkelgrün und die Entwicklungsbereiche hellgrün sowie die Pflegezone orange dargestellt sind. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Naturzone hat einen Mindestanteil von 75 Prozent des Nationalparkgebiets. Die Entwicklungsbereiche der Naturzone sind während einer Entwicklungsphase von bis zu 30 Jahren in Wildnisbereiche zu überführen.

(3) In der Pflegezone können eine extensive Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlich, wasserwirtschaftlich und kulturhistorisch wichtigen Gründen zur Bewahrung und Erreichung des Zwecks des Nationalparks durchgeführt werden.

§ 4

Zweck

(1) Der Zweck des Nationalparks ist es, in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark soll die Kriterien zur Bestimmung der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) erfüllen. Der Nationalpark ist Teil des Biotopverbunds des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

(2) Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und der im Nationalparkgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten

nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Soweit es mit dem Zweck nach den Absätzen 1 und vereinbar ist, sollen darüber hinaus:

1. die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt, Störungen von ihnen ferngehalten und die natürliche Wiederansiedlung verdrängter Arten ermöglicht,
2. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets bewahrt, entwickelt und wiederhergestellt,
3. kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten,
4. Biologie und Dynamik der Lebensgemeinschaften des Nationalparks sowie Klimawandelfolgen wissenschaftlich beobachtet und erforscht sowie
5. das Gebiet der Bevölkerung zu Erholungs- und Bildungszwecken barrierefrei zugänglich gemacht und insoweit erschlossen

werden.

§ 5

Nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion

Die Einrichtung des Nationalparks soll durch infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen. Hierzu zählen insbesondere:

1. die nachhaltige Dorf- und Stadtinnenraumentwicklung zu unterstützen,
2. die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu stärken,
3. bei der Weiterentwicklung umweltverträglicher, innovativer Mobilität mitzuwirken,
4. an der Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus, mitzuwirken und
5. den Nationalpark zu einem bedeutenden Image-träger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen.

Teil 2

Planungen und Entwicklung

§ 6

Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist ein **Nationalparkplan** zu erstellen. Der Nationalparkplan enthält

eine Darstellung des Zustands von Natur und Landschaft und konkretisiert die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des in § 4 genannten Zwecks. Der Plan enthält insbesondere:

1. die kurz-, mittel- und langfristigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich Waldumbau- und -schutzmaßnahmen sowie mögliche extensive Bewirtschaftungsformen,
2. die Grundsätze für die Erschließung und Besucherlenkung,
3. die Maßnahmen zur Wildtierregulierung,
4. die Konzepte zur Versorgung der Nationalparkregion mit Brennholz,
5. die Ausweisungen von Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen und Beeren gestattet ist,
6. die Ziele und Maßnahmen zur Erforschung und wissenschaftlichen Dokumentation der Natur und deren Entwicklung im Nationalpark,
7. die Ziele und Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung des Nationalparks und
8. die Maßnahmen, um den Bedürfnissen von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu entsprechen und die Barrierefreiheit des Nationalparks zu gewährleisten.

Der Nationalparkplan erfüllt die Funktion von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen und Handlungsprogramme des Nationalparks Saar-Hunsrück sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Der Nationalparkplan wird von dem Nationalparkamt (§ 18) im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung (§ 21) sowie unter Beteiligung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, des Nationalparkbeirats (§ 22) und des Bürgerforums (§ 23) aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, die im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium des jeweiligen Landes ergeht.

(4) Der **Nationalparkplan** wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erstellt und **spätestens alle zehn Jahre überprüft** und soweit erforderlich aktualisiert; Absatz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Nationalparkamt ortsüblich und im Internet bekannt zu machen; § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Aus dem Nationalparkplan entwickelt das Nationalparkamt jährlich einen **Maßnahmenplan** für das jeweilige Folgejahr. Er legt die Maßnahmen im Nationalpark fest, die zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks (§ 4) durchgeführt werden sollen. Der Maßnahmenplan ist öffentlich bekannt zu machen; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wegeplan

(1) Der Wegeplan dient der Umsetzung des in § 4 genannten Zwecks und der Besucherlenkung im Nationalpark. Er weist die Wege im Nationalpark aus, insbesondere die Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege sowie Loipen, um den Besucherinnen und Besuchern Naturbeobachtung, Naturerleben sowie Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Wegeplan bestimmt den beabsichtigten Aus-, Neu- und Rückbau, die Nutzung, Unterhaltung und Aufgabe von Wegen sowie die dazu notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung der Barrierefreiheit. Bei der Planung und Umsetzung des Wegeplans sollen auch große, von Wegen unzerschnittene Bereiche in der Naturzone ausgewiesen werden, insbesondere in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten, die ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben.

(3) § 6 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Waldentwicklung und -schutz, Wildtierregulierung

(1) Walderhaltungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen im Nationalpark dienen vorrangig dem Zweck des Nationalparks (§ 4). Für das Gebiet des Nationalparks in Rheinland-Pfalz entfallen die Rechte und Pflichten der Waldbesitzenden nach Teil 2 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 790-1, und für das Gebiet des Nationalparks im Saarland entfallen für die Staatswaldflächen die Rechte und Pflichten der Waldbesitzenden nach dem Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. S. 268), jeweils soweit sie dem Zweck des Nationalparks entgegenstehen. Die in den jeweiligen Landeswaldgesetzen geregelten mittelfristigen Betriebspläne und jährlichen Wirtschaftspläne im Land Rheinland-Pfalz und die periodischen Betriebspläne und jährlichen Wirtschaftspläne für die Staatswaldflächen im Saarland sind auf die Ziele des Nationalparks (§ 4) auszurichten und sind Bestandteil des Nationalparkplans (§ 6). Das rheinland-pfälzische Gebiet des Nationalparks gilt flächenmäßig als Forstamtsbezirk und wird dem Nationalparkamt zugeordnet. Das saarländische Gebiet des Nationalparks gilt flächenmäßig als Forstrevier und wird ebenfalls dem Nationalparkamt zugeordnet.

(2) In einem bis zu 1 000 Meter breiten im Nationalparkgebiet gelegenen Randbereich des Nationalparkgebiets trifft das Nationalparkamt die zum Schutz des angrenzenden Waldes im Einzelfall erforderlichen Waldschutzmaßnahmen. Die Abgrenzung des Randbereichs wird unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung des angrenzenden Waldes im Nationalparkplan (§ 6) festgelegt.

(3) Die Bestandsregulierung dem Jagdrecht unterliegender Tiere mit jagdlichen Mitteln ist aus Gründen der Verwirklichung des Zwecks des Nationalparks

(§ 4), der Vermeidung übermäßiger Wildschäden in den an den Nationalpark angrenzenden Bereichen und der Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren, die auf den Menschen oder seine Nutzviehbestände übertragbar sind, zulässig. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland können das Nähere jeweils für ihren Gebietsteil des Nationalparks durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die bejagbaren Grundflächen, die in den Nationalpark aufgenommen werden oder vom Gebiet des Nationalparks umschlossen sind, ohne einen eigenen Jagdbezirk zu bilden, werden dem staatlichen Eigenjagdbezirk im Land Rheinland-Pfalz gemäß § 7 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1, und im Saarland gemäß § 5 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. S. 118), angegliedert.

(5) Auf dem Gebiet des Nationalparks und auf den nach Absatz 4 angegliederten Grundflächen finden im Land Rheinland-Pfalz die §§ 13, 31 und 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 4 und 5 sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1, und im Saarland die § 2 Absätze 3 bis 5, § 6a und §§ 34 und 45 des Saarländischen Jagdgesetzes in der am 19. März 2014 geltenden Fassung und § 11a der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. S. 118), keine Anwendung.

§ 9

Betreten und Erholung

Der Nationalpark ist für die Allgemeinheit frei zugänglich. Jede Person darf den Nationalpark betreten, insbesondere zu Zwecken der Naturbeobachtung und Bildung, des Naturerlebens sowie der naturverträglichen Erholung. Dabei sind der Zweck des Nationalparks nach § 4 zu wahren sowie die Vorschriften nach den §§ 13, 14 und 15 zu beachten.

§ 10

Bildung und Naturerleben

(1) Das Nationalparkamt soll Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung durchführen, beauftragen oder die Durchführung sachkundigen Dritten gestatten. Diese sollen dazu beitragen:

1. das Wissen über die Natur und Landschaft sowie die natürlichen Prozesse und die ökologischen Zusammenhänge, insbesondere der Wildnisentwicklung, zu stärken,
2. die Möglichkeiten der Naturbeobachtung, des Naturerlebens und der naturverträglichen Erholung aufzuzeigen und zu erschließen,

3. den Wert und die Funktionen des Nationalparks zu vermitteln und
4. die Ziele des Naturschutzes und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung darzustellen.

(2) Das Nationalparkamt kann für die Bildungsarbeit und zur Besucherlenkung sachkundige Personen als Nationalparkführerinnen oder Nationalparkführer einsetzen.

(3) Die Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Nationalpark und im Naturpark Saar-Hunsrück sollen sich ergänzen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Nationalparkamt betreibt eine kontinuierliche und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit, um den Nationalpark, seine Ziele und Angebote wahrnehmbar zu präsentieren und zum Besuch anzuregen.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparkamts soll gleichzeitig einen dauerhaften Kommunikationsprozess zwischen den handelnden Personen und Organisationen in der Nationalparkregion unterstützen.

§ 12

Wissenschaft und Forschung

(1) Das Nationalparkamt führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch und wirkt auf die Durchführung externer Forschungsvorhaben im Nationalpark hin. Sie sollen sich auf den Bestand, die Erhaltung und die Entwicklung des Nationalparks beziehen und haben insbesondere zum Ziel:

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden und zu dokumentieren,
2. Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen auf Lebensräume und Ökosysteme sowie über ökosystemare Veränderungen für den Naturschutz, die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern und
3. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Das Nationalparkamt dokumentiert die für die Beschreibung, Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse von gebietsbezogenen Untersuchungen. Die Dokumentation ist allgemein zugänglich zu machen.

Teil 3

Schutz- und Pflegevorschriften

§ 13

Gebote

Im Nationalpark ist es geboten,

1. in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher

und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie in den Entwicklungsbereichen Lebensgemeinschaften in natürliche und naturnahe Zustände zu überführen,

2. in der Pflegezone durch extensive Nutzung, gezielte Pflege-, Entwicklungs- oder Renaturierungsmaßnahmen die standorttypische Vielfalt an Lebensräumen sowie von Tieren und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen,
3. die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder auf ein unerhebliches Maß vermindert werden,
4. durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebiets insgesamt zu stärken,
5. den Nationalpark durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit und durch Bildungsangebote naturverträglich zu erschließen und
6. eine kontinuierliche ökologische Grundlagenforschung und die Beobachtung von Natur und Landschaft zu ermöglichen, um insbesondere die natürliche Entwicklung der Flächen und Biotope zu dokumentieren und deren weitere Entwicklung zu verfolgen.

§ 14

Unzulässige Nutzungen und Handlungen

(1) Im Nationalpark sind alle Nutzungen und Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Soweit erforderlich kann das Nationalparkamt vorübergehend einzelne Bereiche des Nationalparkgebiets sperren.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Bergbau zu betreiben, auszukieseln oder sonstige Bodenbestandteile zu entnehmen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu zu schaffen, insbesondere das Verändern von fließenden und stehenden Gewässern einschließlich deren Ufer sowie das Verändern von Zu- und Abläufen der Gewässer oder das Verändern des Grundwasserspiegels, das Entwässern von Sümpfen oder sonstigen Feuchtgebieten oder die Entnahme von Wasser über den Gemeingebrauch hinaus,
3. chemische Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide oder sonstige Chemikalien, Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel, Gülle oder Klärschlämme zu verwenden,
4. die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder nachhaltig zu stören,

5. Pilze und Beeren gewerbsmäßig zu entnehmen; sie dürfen jedoch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf und ausschließlich auf den im Nationalparkplan vorgesehenen Flächen pfleglich entnommen werden,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie zu füttern oder zum Fangen der wild lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen oder gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. bauliche Anlagen, Windkraftanlagen, Straßen oder Strom-, Rohr- und sonstige Leitungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, es sei denn, es ist bei Straßen zur Erhaltung oder Verbesserung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, sowie Werbeträger, Bild- und Schrifttafeln oder Wegemarkierungen aller Art aufzustellen, anzubringen, zu verändern oder zu entfernen,
 9. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu entzünden sowie Wagen und Kraftfahrzeuge zu parken,
 10. Modellflugzeuge und -boote oder ähnliche ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Luftsportgeräte zu starten oder zu landen sowie Sport außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu betreiben oder
 11. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen zur Anwendung zu bringen oder die Ruhe der Natur durch Lärm zu beeinträchtigen.
- (3) Schutzvorschriften nach bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt, soweit sie diesem Staatsvertrag nicht entgegenstehen.

§ 15

Zulässige Nutzungen und Handlungen

- (1) Abweichend von § 14 sind zulässig:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie für erhebliche Sachwerte,
 2. die Ausübung der Bodennutzung nach Maßgabe des Nationalparkplans nach § 6,
 3. Maßnahmen des Nationalparkamts, die ausschließlich dem Zweck des Nationalparks (§ 4), insbesondere der Umsetzung der Pläne nach den §§ 6 und 7, dienen,
 4. Bau und Erweiterung von Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung oder der Breitbandversorgung dienen und mit dem Zweck des Nationalparks (§ 4) vereinbar sind,
 5. notwendige Arbeiten zur Unterhaltung, Erhaltung und zum Rückbau
 - a) bestehender Straßen, Wege und Loipen,

- b) von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober; die Arbeiten sind dem Nationalparkamt spätestens vier Wochen vor Beginn bekannt zu machen; bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,
 - c) rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sowie zugehöriger Freiflächen,
 - d) bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation,
6. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie der Informations- und Bildungsarbeit, die von dem Nationalparkamt durchgeführt oder zugelassen werden und
7. Maßnahmen zur Wildtierregulierung nach § 8.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages aufgrund bestandskräftiger Zulassungen oder bestehender Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben unberührt.
- (3) § 14 Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassene Entnahme von Grundwasser an solchen Standorten, für die bis zum 19. Dezember 2013 die Durchführung einer Probebohrung beantragt wurde.

§ 16

Befreiungen (Abweichung zu § 67 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), kann von den Vorschriften nach § 14 im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 BNatSchG Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 4) nicht entgegensteht. § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG findet keine Anwendung.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 sind die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 dieses Staatsvertrages zuwiderhandelt, es sei denn, dass Nutzungen und Handlungen nach § 15 zulässig sind oder eine Befreiung nach § 16 Absatz 1 erteilt worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom

10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist das Nationalparkamt.

Teil 4

Organisation

§ 18

Nationalparkamt

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet ein Nationalparkamt mit Sitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und einer Außenstelle in Nonnweiler. Das Nationalparkamt ist als untere Landesbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz unmittelbar zugeordnet. Es trägt die Bezeichnung „Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald“, führt Dienstsiegel und Amtsschilder, die beide Landeswappen zeigen, und ist berechtigt, im amtlichen Schriftverkehr beide Landeswappen gemeinsam zu verwenden. Die Leiterin oder der Leiter des Nationalparkamts wird durch die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes bestellt.

(2) Das Nationalparkamt unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz und, soweit es für das Saarland tätig ist, der Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Saarlandes. Soweit das Nationalparkamt Landesrecht anzuwenden hat, ist das Recht desjenigen Landes maßgebend, für welches das Nationalparkamt tätig ist.

(3) Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bleiben Dienstherr oder Arbeitgeber der von ihnen im Nationalparkamt eingesetzten Bediensteten, für die das jeweilige Dienst- und Tarifrecht und insoweit das jeweilige Personalvertretungsrecht gilt. Die Leiterin oder der Leiter des Nationalparkamts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Nationalparkamts und übt das Direktions- und Weisungsrecht aus. Die Bediensteten des Nationalparkamts nehmen die Aufgaben und Befugnisse auf dem gesamten Gebiet des Nationalparks wahr.

§ 19

Unterhaltung des Nationalparkamts

(1) Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen des Nationalparkamts, die sich nur auf den jeweiligen Teil des Nationalparks eines der beiden Länder beziehen, insbesondere Waldumbau- und Pflegemaßnahmen, Wegebau, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, und gesondert nachgewiesen werden, verbleiben beim jeweiligen Land.

(2) Im Übrigen trägt das Land Rheinland-Pfalz die notwendigen Ausgaben des Nationalparkamts. Abweichend von Satz 1 trägt das Saarland die Kosten für die Liegenschaft der Außenstelle in Nonnweiler mit Ausnahme der Betriebskosten. Das Saarland erstattet dem Land Rheinland-Pfalz einen jährlichen, anteiligen Beitrag zu den Ausgaben nach Satz 1 (Erstattungsbeitrag). Der Erstattungsbeitrag wird in einer Vereinbarung festgelegt, die die für Naturschutz zuständigen Ministerien beider Länder abschließen. Die Vereinbarung über den

Erstattungsbeitrag hat insbesondere Bestimmungen über die Zuordnung der Ausgaben, deren Höhe, den Verteilungsschlüssel, die Fälligkeit und mögliche Änderungen des Erstattungsbeitrags zu enthalten.

(3) Die übrigen Einnahmen des Nationalparkamts aus seinen sonstigen Tätigkeiten stehen dem Land Rheinland-Pfalz zu. Sie sind im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 4 zu berücksichtigen.

(4) Die Rechnungshöfe beider Länder sind berechtigt, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Organisation und Aufgabenerledigung des Nationalparkamts zu prüfen. Sie treffen hierzu die notwendigen Vereinbarungen.

§ 20

Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts

(1) Das Nationalparkamt nimmt die Aufgaben der Nationalparkverwaltung wahr. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks,
2. Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Nationalparkplans, einschließlich des jährlichen Maßnahmenplans und des Wegeplans, und
3. Geschäftsführung für die kommunale Nationalparkversammlung (§ 21), den Nationalparkbeirat (§ 22) und das Bürgerforum (§ 23).

Es überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrages, der Landesgesetze und Landesverordnungen zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit das Nationalparkamt für das Land Rheinland-Pfalz tätig wird, hat es die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6, 7 und 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 und § 13 Absatz 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 537), BS 2012-1, und soweit es für das Saarland tätig wird, hat es die Befugnisse nach §§ 4, 5, 6, 7, 9 Absatz 1 und 3, § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 46 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1406).

(2) Das Nationalparkamt nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben und Befugnisse

1. der unteren Forstbehörde für das Land Rheinland-Pfalz und der Forstbehörde, soweit diese durch Rechtsverordnung übertragen sind, für das Saarland sowie
2. der unteren Jagdbehörde für das Land Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Aufgaben nach den §§ 20, 21 und 46 des rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetzes und für das Saarland mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 14, 15 und 45 des Saarländischen Jagdgesetzes wahr.

Soweit Aufgaben und Befugnisse der unteren Forst- und Jagdbehörde für das Land Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden, unterliegt das Nationalparkamt der Aufsicht der oberen Forst- und Jagdbehörde. Soweit Aufgaben und Befugnisse der Forst- und unteren Jagdbehörde für das Saarland wahrgenommen werden, unterliegt das Nationalparkamt der Aufsicht der Forstbehörde und der obersten Jagdbehörde. Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Soweit öffentliche Planungen und Maßnahmen den Nationalpark betreffen, obliegt dem Nationalparkamt und den anderen Behörden und Stellen eine Pflicht zur gegenseitigen und möglichst frühzeitigen Unterrichtung.

(3) Das Nationalparkamt wirkt mit dem Naturpark Saar-Hunsrück, der kommunalen Nationalparkversammlung, dem Nationalparkbeirat sowie dem Bürgerforum zusammen. Es unterstützt und integriert zivilgesellschaftliches Engagement zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 21

Kommunale Nationalparkversammlung

(1) Zur Unterstützung des Nationalparkamts und zur Sicherung der kommunalen Belange wird eine kommunale Nationalparkversammlung gebildet, die aus folgenden Mitgliedern der Kommunen des Nationalparkgebiets besteht:

1. den Landrätinnen und Landräten der Landkreise und je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Landkreise je angefangenen Gebietsanteil von 3 000 Hektar am Nationalpark,
2. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und der saarländischen Gemeinden sowie je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter dieser rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und saarländischen Gemeinden je angefangenen Gebietsanteil von 1 500 Hektar am Nationalpark, von denen in Rheinland-Pfalz mindestens die Hälfte Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden des Nationalparkgebiets sein müssen, und
3. den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Börfink und Neuhütten.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die nach § 1 Absatz 4 Satz 2 zur Nationalparkregion gehören, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturparks Saar-Hunsrück können an den Sitzungen der kommunalen Nationalparkversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Die kommunale Nationalparkversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Tätigkeit der Mitglieder der kommunalen Nationalparkversammlung ist ehrenamtlich. Die kommunale Nationalparkversammlung soll Bürgerinnen und Bürger hinzuziehen, von denen bis zu sechs Personen mit Stimmrecht berufen werden können. Die kommunale Nationalparkversammlung regelt ihre inneren

Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts durch Geschäftsordnung.

(2) Nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209, BS 205-1), in der jeweils geltenden Fassung sollen bei der Berufung nach Absatz 1 Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Die kommunale Nationalparkversammlung wirkt im Sinne des Zwecks des Nationalparks mit. Sie unterbreitet dem Nationalparkamt Vorschläge und Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets (Initiativrecht) und fördert die Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung sowie deren Verständnis für den Wert des Gebiets und die notwendigen Schutzmaßnahmen.

(4) Die kommunale Nationalparkversammlung wird vom Nationalparkamt frühzeitig über die Vorbereitung des Nationalparkplans und des Wegeplans informiert und zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das für Naturschutz zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz sowie im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministerien des Saarlandes, soweit es aus rechtlichen oder zwingenden naturschutzfachlichen Gründen geboten ist.

(5) Die kommunale Nationalparkversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit ausschließlich gebietsbezogene Belange der saarländischen kommunalen Gebietskörperschaften betroffen sind, soll deren abweichende gemeinsame Position insoweit berücksichtigt und auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Wird kein Einvernehmen hergestellt, gilt der Beschluss nicht für den saarländischen Teil des Nationalparks; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die kommunale Nationalparkversammlung ist vom Nationalparkamt jährlich über alle sonstigen Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung zu unterrichten und, soweit diese kommunale Belange berühren, zu beteiligen, indem ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

§ 22

Nationalparkbeirat

(1) Das Nationalparkamt richtet einen Nationalparkbeirat ein und beruft dessen Mitglieder. Der Beirat wirkt unterstützend und beratend im Sinne des Zwecks des Nationalparks an der Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks mit und ist über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten.

(2) Der Nationalparkbeirat besteht aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern insbesondere folgender Interessengruppen: Naturschutz, Landnutzung, Bildung, Erholung, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf höchstens 20 Mitglieder begrenzt. Die Mitglieder haben einen Anspruch

auf Erstattung der Reisekosten nach dem rheinland-pfälzischen Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 24. März 1999 (GVBl. 89, BS 2032-30), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkbeirats werden vom Nationalparkamt für die Dauer von **fünf Jahren ernannt**. Die Berufung ist nur im Benehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung möglich. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Nationalparkbeirat hat einer Person zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen und Tätigkeiten des Beirates zu geben; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Nationalparkbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seine Arbeitsweise und Beschlussfassung, im Rahmen des geltenden Rechts durch **Geschäftsordnung**.

§ 23

Bürgerforum

(1) Das Nationalparkamt führt mindestens einmal jährlich für die Bürgerinnen und Bürger eine **öffentliche Versammlung (Bürgerforum)** durch.

(2) Das Bürgerforum dient dazu, die Öffentlichkeit über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten und aktiv zu beteiligen. Den Bürgerinnen und Bürgern soll insbesondere Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

§ 24

Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung

Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung sind möglich. Das Nationalparkamt wirkt auf weitere Formen der Bürgerbeteiligung und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks hin.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 25

Kündigung, Salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem anderen Land auszusprechen.

(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

§ 26

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Oktober 2014

Für das Land Rheinland-Pfalz

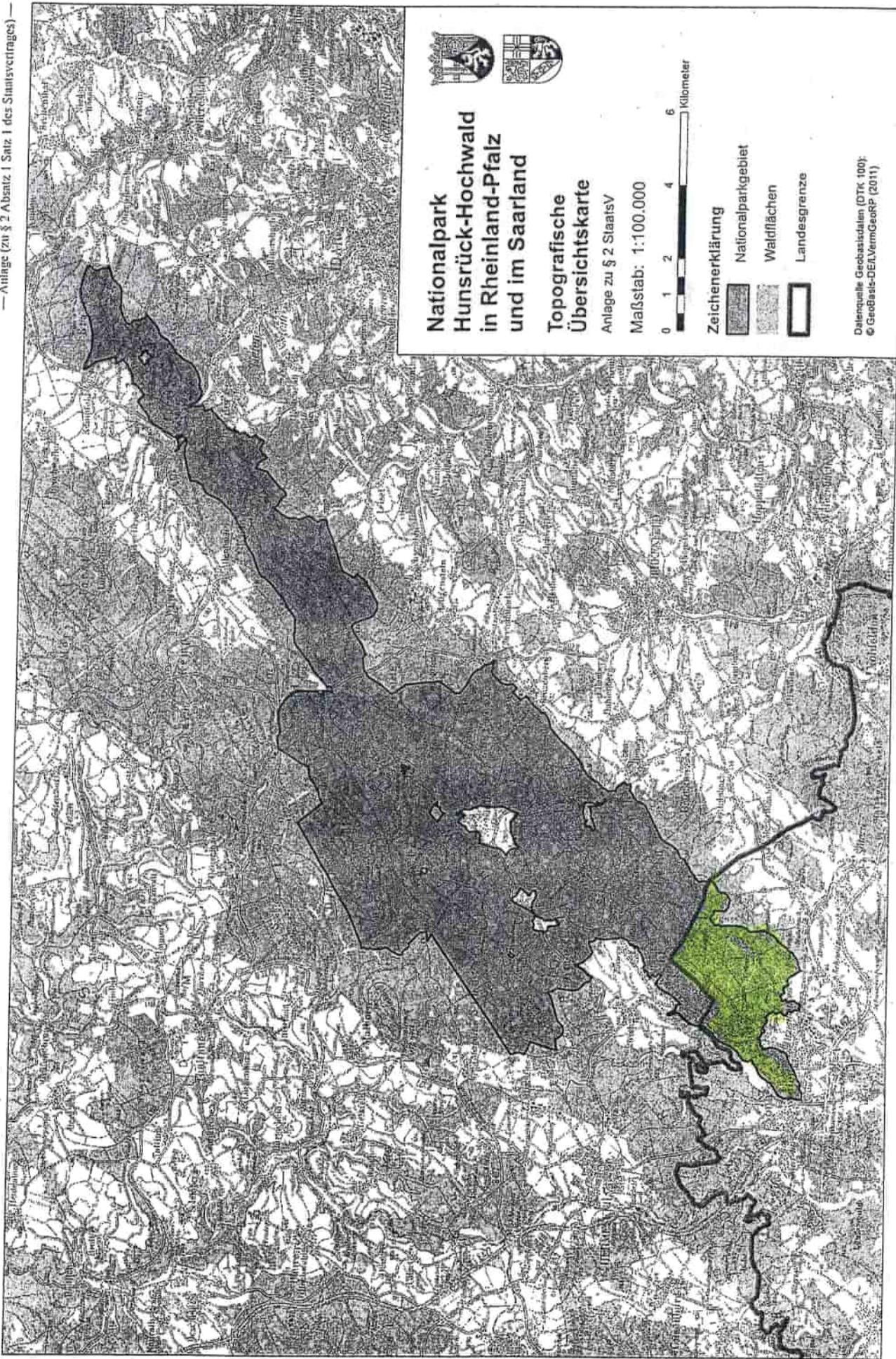
Die Rheinland-Pfälzische Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Für das Saarland

Die Saarländische Ministerpräsidentin

Annegret Kramp-Karrenbauer



B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

- 39 **Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags zwischen den Ländern
Rheinland-Pfalz und Saarland über die Errichtung
und Unterhaltung des Nationalparks
Hunsrück-Hochwald**

Vom 6. März 2015

Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1842 über die
Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land

Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 170) mache ich bekannt, dass der Staatsvertrag nach seinem § 26 zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, da die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 12. Januar 2015 und bei der Staatskanzlei des Saarlandes am 25. Februar 2015 hinterlegt wurden.

Saarbrücken, den 6. März 2015

Der Chef der Staatskanzlei

Lennartz

wird. Die Geschäftsordnung kommt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustande. Das Fachministerium macht die Geschäftsordnung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

§ 4

Unabhängigkeit

(1) Die Regulierungskammer für das Saarland übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Regulierungskammer für das Saarland und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Als Mitglied der Kammer kann nicht berufen werden, wer einer Landesregierung oder einem Landtag angehört.

(3) Die Regulierungskammer für das Saarland und deren Mitglieder üben ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer für das Saarland und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von privaten Stellen, insbesondere von Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, einzuholen oder entgegenzunehmen.

(4) Den Mitgliedern der Regulierungskammer für das Saarland ist es untersagt, als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes oder eines Verbandes der Energiewirtschaft tätig zu werden. § 1 in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

§ 5

Haushalt

Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer für das Saarland werden im Einzelplan des für die Angelegenheiten der Energie zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen. Bei der Bemessung der ausgewiesenen Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer für das Saarland über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer für das Saarland entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 18. März 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

46 Rechtsverordnung über die Wahrnehmung des Jagdrechts zur Wildtierregulierung im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Vom 20. März 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 170) wird gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Staatsvertrag) vom 4. Oktober 2014 durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde verordnet:

§1

Geltungsbereich, Zweck der Verordnung

(1) Geltungsbereich dieser Verordnung ist das im Saarland gelegene Gebiet des Nationalparks Hunsrück-Hochwald gemäß § 2 des Staatsvertrages.

(2) Durch diese Verordnung wird die **Wahrnehmung des Jagdrechts im Nationalpark** zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gemäß § 4 des Staatsvertrages geregelt. Die Wildtierregulierung dient dem Ziel, Wildbestände in einer Dichte zu halten, die der Verwirklichung des Zwecks des Nationalparks (§ 4 des Staatsvertrages) nicht entgegensteht, übermäßige Wildschäden in den an den Nationalpark angrenzenden Bereichen vermeidet und Tierseuchen bei Wildtieren, die auf den Menschen oder seine Nutzviehbestände übertragbar sind, vorbeugt oder bekämpft.

§ 2

Wildarten

Die Jagdausübung im Nationalpark wird vorbehaltlich der Regelungen des § 7 auf die Schalenwildarten sowie Waschbär und Marderhund beschränkt. Soweit es aus Gründen des Artenschutzes in der Pflegezone erforderlich ist, kann dort die Jagdausübung auf weitere Wildarten im Rahmen des Maßnahmenplans (§ 6 Absatz 5 des Staatsvertrages) erfolgen.

§ 3

Wahrnehmung des Jagdrechts und Jagdnutzung

(1) Die **Wahrnehmung des Jagdrechts im Nationalpark** obliegt dem Nationalparkamt. Eine Wahrnehmung des Jagdrechts durch Verpachtung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Angliederung gemäß § 8 Absatz 4 des Staatsvertrages von bejagbaren Grundflächen an den staatlichen Eigenjagdbezirk erfolgt spätestens mit Ablauf der zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Nationalpark bestehenden gültigen Jagdpachtverträge. Eine Verlängerung bestehender Jagdpachtverträge ist nicht zulässig.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Jagderlaubnisse gemäß § 12 des Saarländischen Jagdgesetzes (SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 118), dürfen nicht verlängert werden und enden in den Fällen des Absatzes 2 mit der Angliederung. Jagderlaubnisse dürfen nicht gegen Entgelt erteilt werden.

(4) Das bei jagdlichen Maßnahmen anfallende Wildbret soll durch das Nationalparkamt verwertet werden. Soweit Trophäen anfallen, werden diese Eigentum des Nationalparkamtes.

§ 4

Wildruhezonen und Wildbeobachtungsflächen

(1) Soweit es den Zielen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht entgegensteht, sollen zur Gewährung störungsfreier Lebensbedingungen durch das Nationalparkamt auf geeigneten Flächen im Rahmen des Maßnahmenplans Wildruhezonen eingerichtet werden.

(2) Auf geeigneten Flächen sind im Rahmen des Nationalparkplans Zonen einzurichten, in denen das Wild durch die Besucher beobachtet werden kann (Wildbeobachtungsflächen).

(3) Auf den Flächen nach Absatz 1 und Absatz 2 soll die Jagd ruhen.

§ 5

Fütterung und Kirmung von Schalenwild

Jegliche Art der Fütterung und Kirmung von Schalenwild ist ohne Ausnahme verboten.

§ 6

Jagdausübung zur Wildtierregulierung

(1) Das Nationalparkamt sorgt für die Durchführung eines Monitorings, das die zur Aufstellung eines Plans zur Wildtierregulierung erforderlichen Erkenntnisse und Informationen bereitstellt und eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen der Wildtierregulierung ermöglicht.

(2) Das Nationalparkamt erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings nach Absatz 1 jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung (Plan zur Wildtierregulierung) als Bestandteil des Maßnahmenplans nach § 6 Absatz 5 des Staatsvertrages.

Der Plan zur Wildtierregulierung enthält insbesondere

1. eine Beschreibung der Situation der Wildbestände, der Wildwirkungen im Nationalpark und der Wildschadenssituation in den an den Nationalpark angrenzenden Flächen,
2. eine Bewertung der Situation, gegliedert nach den Zonen und Bereichen des Nationalparks und der an das Gebiet des Nationalparks angrenzenden Flächen,
3. die Herleitung und Festlegung der Ziele der Maßnahmen der Wildtierregulierung,
4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele erforderlich sind, insbesondere die Festlegung von Abschusszielen sowie die methodische, zeitliche und räumliche Ausgestaltung der Jagdausübung,
5. die Ausweisung von Wildruhezonen nach § 4 Absatz 1 sowie
6. begründete Ausnahmen von der Jagdruhe nach § 4 Absatz 3.

(3) Bei der Erstellung des Plans zur Wildtierregulierung sind die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung in den an den Nationalpark angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Der Plan zur Wildtierregulierung wird mit den umliegenden Hegegemeinschaften sowie den Jagdberatern der betroffenen Landkreise erörtert.

(4) Private Jägerinnen und Jäger können bei der Wildtierregulierung im Rahmen von unentgeltlichen Jagderlaubnissen nach Vorgabe des Nationalparkamtes beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an den regelmäßigen Schulungen des Nationalparkamtes zu Zielen und Maßnahmen des in

§ 4 des Staatsvertrages genannten Zwecks des Nationalparks und zur Durchführung der Wildtierregulierung im Nationalpark sowie ein jährlicher Nachweis der Schießfertigkeit gemäß den Bestimmungen des Saarländischen Jagdgesetzes.

(5) Die Errichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen (Kanzeln und geschlossene Hochsitze) soll in den Zonen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Staatsvertrages (Wildnisbereiche) nicht erfolgen. Erforderliche Einrichtungen sollen transportabel ausgestaltet werden.

(6) Zur Wildtierregulierung sind Methoden anzuwenden, bei denen die Eingriffe in die Wildbestände schnell, effektiv und tierschutzgerecht erfolgen. Bewegungsjagden und Gruppenansitze haben Vorrang vor der Einzeljagd. Die Zeiten der Jagdausübung sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Die Fangjagd ist grundsätzlich verboten; Ausnahmen sind im Rahmen der Regelungen nach § 2 Satz 2 zulässig.

(7) Die Ausübung der Jagd mit der Schusswaffe erfolgt unter Verwendung von Jagdmunition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt. Die Verwendung von Jagdmunition, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar enthält, ist nicht zulässig.

§ 7

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Ausübung des Jagdrechts nach § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), auf den jagdrechtlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge, Handlungen aufgrund § 21 SJG (Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes) und § 22 SJG (Wildfolge) sowie Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) oder tierseuchenrechtlicher Regelungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. März 2015.

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz
als oberste Jagdbehörde**

Jost

A. Amtliche Texte

Gesetze

65 **Gesetz Nr. 1858**
zur Änderung des Nationalparkgesetzes
Hunsrück-Hochwald
 Vom 20. Mai 2015

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015, S. 170) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse nach dem Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß den Abschnitten zur Forstlichen Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungsmaßnahmen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zum Schutz- und Erholungswald, zu Bestimmungen über das Betreten des Waldes, zur Organisation und Aufgaben der Forstbehörde, Forstaufsicht und zu Bußgeldbestimmungen, mit Ausnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswaldgesetz und dem Landeswaldgesetz, für das Gebiet des Nationalparks ganz oder teilweise auf das Nationalparkamt zu übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juni 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Der Minister der Justiz

In Vertretung
Rehlinger

66 **Gesetz Nr. 1861**
zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
und weiterer Gesetze
(LGG)

Vom 17. Juni 2015

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Geltungsbereich bei wirtschaftlicher Beteiligung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder des Regionalverbandes Saarbrücken“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Statistische Erhebung; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer“.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen“.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Teilzeitarbeit; Telearbeit“.

A. Amtliche Texte

Verordnungen

110 **Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen (Qualifikationsgleichwertigkeitsnachweisverordnung — QNachweisVO)**

Vom 29. September 2015

Aufgrund des § 70 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 406) verordnet die Ministerpräsidentin:

§ 1 Grundsatz

Die Qualifikation von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Studium an der Universität des Saarlandes, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, wird durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Vorbildungsnachweise nachgewiesen.

§ 2 Ausnahme

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen kann die Universität des Saarlandes bei Personen mit Asylberechtigung oder anerkannter Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keinen Nachweis oder die Vorlage der Unterlagen nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand führen können, zur Feststellung gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten geeignete, auf einzelne Fachrichtungen bezogene Tests durchführen, die im Sinne einer fachgebundenen Hochschulreife zum Studium an der Universität des Saarlandes berechtigen. Davon unberührt bleiben die sonstigen Voraussetzungen des § 70 Satz 1 des Universitätsgesetzes.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Universität des Saarlandes ist berechtigt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. September 2015

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

111 **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald**

Vom 23. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015, S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 376) sowie des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörde nach

1. dem § 7 Nummer 2,
2. dem § 8,
3. dem § 9,
4. dem § 11 Absatz 3,
5. dem § 12 Absätze 5 bis 7,
6. dem § 15 Absätze 2 und 3,
7. dem § 16,
8. dem § 18,
9. dem § 20 Absatz 5,
10. dem § 22,
11. dem § 25,
12. dem § 26,
13. dem § 27 mit Ausnahme des § 27 Absatz 3,
14. dem § 47,
15. dem § 48,
16. dem § 50

des Landeswaldgesetzes vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268), werden für das saarländische Gebiet des Nationalparks Hunsrück-Hochwald auf das Nationalparkamt übertragen.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 602) außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. September 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

A. Amtliche Texte

Verordnungen

1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund

— des § 3 Absatz 1 und des § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. 2015 AT 13.07.2015 V1), hinsichtlich Artikel 1 Nummer 2

verordnet die Landesregierung,

auf Grund

— des § 14 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft vom 15. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2056), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 2015 (Amtsbl. I S. 269) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Agrarzahllungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), hinsichtlich Artikel 1 Nummer 1

verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 6. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2158, 2228, 2229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Flächenidentifizierung

(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf die landwirtschaftliche Parzelle (Schlag) im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 der InVeKoS-Verordnung.

(2) Die in § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung genannte Mindestgröße von landwirtschaftlichen Parzellen beträgt 0,1 Hektar.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

2 Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301)

Vom 9. Dezember 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1842 über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 170) in der derzeit geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Konkretisierung des § 4 Absatz 2 des Staatsvertrags vom 4. Oktober 2014 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Amtsbl. I 2015 S. 170) in der derzeit geltenden Fassung:

§ 1

Regelungsbereich

(1) Der Regelungsbereich der Verordnung umfasst im Nationalpark Hunsrück-Hochwald die in den Gemein-

den Nohfelden und Nonnweiler gelegenen und in einer Detailkarte 1:6.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206 S.7) in der derzeit geltenden Fassung:

- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**
9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio Acerion)
91 EO Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)
91D1 Birken-Moorwald

und die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 4030 Trockene europäische Heiden**
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) (*Stellario Carpinetum*)

sowie die Arten und ihre Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**
1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

die Arten und ihre Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung:

- A 223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)**
A 224 Grauspecht (*Picus canus*)
A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
A 228 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

und die Art nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

(2) Die Karte und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung kann bei den Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler eingesehen werden.

§ 2

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne des § 7 Absatz 1, Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung für die unter § 1 genannten Lebensräume und Populationen der Arten.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist im Hinblick auf die Gesamtheit der Einwirkungen auf sie und die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die Verbreitung und die Größe der Populationen innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Arten.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiter vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

vertreten durch die Ministerin Frau Ulrike Höfken

und

dem Saarland

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

vertreten durch den Minister Herrn Reinhold Jost

zu § 19 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald vom 04.10.2014 (Staatsvertrag).

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die notwendigen Ausgaben des Nationalparkamts.
- (2) Die Kosten für die Liegenschaft der Außenstelle in Nonnweiler trägt das Saarland; ausgenommen davon sind die Betriebskosten (z. B. Geschäftsausgaben, Verbrauchsmaterial, Gebäudebewirtschaftung), die als Verwaltungskosten dem Nationalparkamt zuzuordnen sind.

(3) Das Saarland erstattet dem Land Rheinland-Pfalz einen jährlichen, anteiligen Beitrag zu den notwendigen Ausgaben nach Absatz 1 (Erstattungsbeitrag).

70.000,-

(4) Gemeinsame Aufgaben des Nationalparkamts sind insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks, ohne Aufgaben im Sinne des Absatzes 6, die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Nationalparkplans einschließlich des jährlichen Maßnahmenplans und des Wegeplans sowie die Geschäftsführung für die kommunale Nationalparkversammlung, den Nationalparkbeirat und das Bürgerforum. Es überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Staatsvertrages, der Landesgesetze und -verordnungen über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Entscheidungen.

(5) Die Haushaltsansätze für Personal und Sachmittel betreffend die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben des Nationalparkamts nach Absatz 4, die in den Erstattungsbetrag nach Absatz 3 einfließen, werden im Haushaltsaufstellungsverfahren jeweils gemeinsam abgestimmt.

(6) Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen des Nationalparkamts, die sich nur auf den jeweiligen Teil des Nationalparks eines der beiden Länder beziehen, insbesondere Waldumbau- und Pflegemaßnahmen, Wegebau, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, und gesondert nachgewiesen werden, verbleiben beim jeweiligen Land.

70.000,-

(7) Die übrigen Einnahmen des Nationalparkamts aus seinen sonstigen Tätigkeiten stehen dem Land Rheinland-Pfalz zu. Sie sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausgabenmindernd zu berücksichtigen.

SL-Personal: 170.000

§ 2 Abrechnung der Ausgaben des Landes Rheinland-Pfalz

370.000

(1) Das Nationalparkamt erstellt zu Beginn eines jeden Jahres entsprechend den nachfolgenden Regelungen unter Verwendung des Kalkulationsschemas nach der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung eine Prognose zu dem Erstattungsbeitrag im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages und stimmt diese mit dem Saarland ab.

mit Erfolg

(2) Das Nationalparkamt ermittelt jährlich zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr den endgültigen Erstattungsbeitrag im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages entsprechend den nachfolgenden Regelungen unter

Verwendung des Kalkulationsschemas nach der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

- (3) Die notwendigen Ausgaben für die gemeinsamen Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 4 werden grundsätzlich aus nachgewiesenen Ausgaben des Kapitels 1411 zur Haushaltsrechnung des Landes Rheinland-Pfalz hergeleitet. Soweit an anderer Stelle des Haushalts des Landes Rheinland-Pfalz weitere Ausgaben für den Nationalpark nachgewiesen sind, werden diese entsprechend berücksichtigt. Zu den notwendigen gemeinsamen Aufgaben zählen nicht Aufgaben, die das Nationalparkamt auf der Fläche der umliegenden rheinland-pfälzischen Forstämter erfüllt und die in Rheinland-Pfalz grundsätzlich Forstamtsaufgaben sind; dies betrifft insbesondere die Umweltbildung.
- (4) Weitergehende Kosten des Landes Rheinland-Pfalz bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die nach Absatz 3 jährlich nachgewiesenen Ausgaben werden im Benehmen mit dem Saarland auf Titelebene auf Ausgabenanteile für gemeinsame Aufgaben eingegrenzt und, soweit nachfolgend keine gesonderte Regelung erfolgt, in vollem Umfang in die Ermittlung des Erstattungsbeitrages einbezogen. Haushaltsstellen mit ausschließlichen Ausgaben für Aufgaben nach § 1 Absatz 6 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) Zur Ermittlung der umlagefähigen, stellenbezogenen Personalausgaben werden die Ist-Ausgaben, insbesondere der Obergruppe 42 und Gruppe 861, aller Bediensteten, die gemeinsame Aufgaben wahrnehmen, einbezogen. Die entsprechenden Haushaltsansätze im Kapitel 1411 und an anderer Stelle des Haushalts des Landes Rheinland-Pfalz werden jeweils im Haushaltsaufstellungsverfahren auf Ressortebene abgestimmt, soweit der Stellenplan ausschließlich der Ranger ein Stellensoll von sechs Stellen des vierten Eingangsamtes (ehemals höherer Dienst), neun Stellen des dritten Eingangsamtes (ehemals gehobener Dienst) und vier Stellen des zweiten Eingangsamtes (ehem. mittlerer Dienst) übersteigt. Zugrunde gelegt werden grundsätzlich die Jahresausgaben entsprechend den von dem Landesamt für Finanzen – Zentrale Besoldungsstelle – bereitgestellten Budgetierungsdatensätzen. Soweit für zugeordnete Beamtinnen und Beamte keine Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz erfolgten, wird ein Zuschlag entsprechend der Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der zum 01. Januar des jeweiligen Jahres

geltenden Fassung berücksichtigt. Zur Abgeltung der Beihilfen wird ein Pauschalbetrag entsprechend den zum 01. Januar des jeweiligen Jahres geltenden, von dem für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium herausgegebenen Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren herangezogen.

- (7) Zur Abgeltung der umlagefähigen allgemeinen Sachausgaben (u.a. Geschäftsbedarf, Bewirtschaftung, Fortbildung, Reisekosten) wird der Pauschalsatz Sachkosten entsprechend den zum 01. Januar des jeweiligen Jahres geltenden, von dem für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium herausgegebenen Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren einbezogen. Damit sind auch die Ausgaben für Verwaltungsinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 abgegolten.
- (8) Vom Land Rheinland-Pfalz geleistete Ausgaben im Sinne des § 1 Absatz 6, soweit sie sich auf Maßnahmen auf dem saarländischen Gebiet des Nationalparks beziehen, werden auf der Grundlage der Haushaltsüberwachungsliste in vollem Umfang erstattet. Entsprechende Maßnahmen werden vor Eingehen von Verpflichtungen mit dem Saarland einvernehmlich abgestimmt.
- (9) Dem Saarland werden die entsprechenden Einzeldaten, hinsichtlich der Personalausgaben anonymisiert, zur Verfügung gestellt.

§ 3 Anrechnung von Ausgaben des Saarlandes

Sofern das Saarland einen oder mehrere Bedienstete an das Nationalparkamt zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben entsendet, werden die Personalausgaben gegebenenfalls anteilig für den Entsendungsanteil und -zeitraum nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 6 ermittelt, dem Nationalparkamt mitgeteilt und bei der Ermittlung des Erstattungsbeitrags mit einem Anteil in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 angerechnet.

1 gD A11
2, FW-Stellen

§ 4 Einnahmen

- (1) Einnahmen des Landes Rheinland-Pfalz werden, soweit sie auf gemeinsame Aufgaben entfallen, auf die erstattungsfähigen Ausgaben angerechnet. Zugrunde gelegt werden dabei grundsätzlich die in Kapitel 1411 Hauptgruppe 1 nachgewiesenen Einnahmen, ausgenommen Erlöse aus der Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung.
- (2) Erstattungen von Dritten für kofinanzierte Projekte und Maßnahmen, werden soweit sie sich auf gemeinsame Aufgaben beziehen, bei der Ermittlung der nachgewiesenen Ausgaben nach § 2 Absatz 5 angerechnet.
- (3) Einnahmen aus Walderhaltungs- und -entwicklungsmaßnahmen sowie der Wildbestandsregulierung, die auf dem Gebiet des Saarlandes entstehen, werden unmittelbar im Staatshaushalt des Saarlandes vereinnahmt.

§ 5 Erstattungsbeitrag

- (1) Die nach § 2 Absätze 6 und 7 ermittelten umlagefähigen Ausgaben sind anhand eines einvernehmlich festzulegenden Vorhundertssatzes den gemeinsamen Aufgaben zuzuordnen.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelten anteiligen Gesamtausgaben für gemeinsame Aufgaben, abzüglich der nach § 4 ermittelten Einnahmen für gemeinsame Aufgaben, werden – entsprechend dem Flächenanteil des Saarlandes am Nationalpark – vom Saarland an das Land Rheinland-Pfalz erstattet. Als Fläche im Sinne dieser Vereinbarung gilt die Nationalparkfläche im Sinne des § 2 des Staatsvertrages am 31. Dezember des abzurechnenden Jahres.
- (3) Auf den Erstattungsbeitrag werden die Ausgaben des Saarlandes nach § 3 angerechnet.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbeitrag nach § 5, sowie die Ausgabenerstattung nach § 2 Absatz 8 sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Abrechnung fällig.

- (2) Das Saarland leistet jeweils zum 30. Juni und 15. Dezember eines Jahres eine Abschlagszahlung auf den Erstattungsbeitrag nach § 5 in Höhe von 50 von Hundert der Abrechnung des Vorjahres.
- (3) Überzahlungen und Nachzahlungen werden bei der Ermittlung des Erstattungsbeitrages im Folgejahr verrechnet.

§ 7 Pauschale Abgeltung

- (1) Nach Abschluss der Entwicklungsphase des Nationalparks i.S.d. § 3 Absatz 2 des Staatsvertrages kann in beiderseitigem Einvernehmen eine Pauschale zur Abgeltung der Ausgaben für gemeinsame Aufgaben vereinbart werden, die sich an den entsprechenden Ausgaben der Vorjahre orientiert.
- (2) Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland (auf Basis von 2014 = 100) amtlich festgestellte Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (früheres Bundesgebiet) nach oben oder unten, verändert sich die Pauschale nach Absatz 1 um 60 von Hundert der Indexveränderung.
- (3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letztmaligen Festlegung der Pauschale nach Absatz 1 erfolgt eine Evaluierung.
- (4) Die Pauschale kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung erfolgt eine jährliche Abrechnung des Erstattungsbeitrags.

§ 8 Kündigungsrecht

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien sind nach einer Kündigung der Vereinbarung verpflichtet, unverzüglich eine einvernehmliche Neuregelung durch Vereinbarung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 des Staatsvertrages herbeizuführen. Im Falle einer Kündigung gilt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort und es erfolgt eine jährliche Abrechnung des Erstattungsbeitrags.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die in dieser Vereinbarung zitierten Bezugsgrundlagen verändert werden, sind deren Folgeregelungen entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zeitgleich mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald in Kraft.

Mainz, den

Saarbrücken, den 02.11.2019

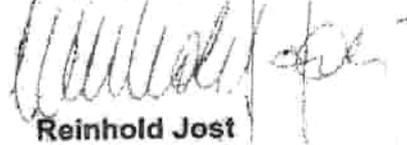
Für das Land Rheinland-Pfalz



Ulrike Höfken

Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung
Weinbau und Forsten

Für das Saarland



Reinhold Jost

Minister für Umwelt und
Verbraucherschutz

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

(Anlage zu § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages - Berechnung des Erstattungsbeitrag

Funktion	ID-Nummer Bediensteter 1)	Eingangsa mt (Laufbahng ruppe)	Personal- ausgaben 2)	Zuschlag an den Finanzierung sfonds Beamtenver sorgung 3)	Zuschlag Beihilfe 4)	Zuschlag Sachausga ben 4)	Zuschlag Raumkost en 4)	nachricht- lich Zeitanteil Bedienste ter	Summe Ausgaben /Bediensteter 5)	Anteil Gemeinsame Aufgaben in v.H. 6)	Erstattungsbe itrag Saarland 7)
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	%	%
Leitung									0		#WERT!
Überschnittsfunktionen									0		#WERT!
Kommunikation ff									0		#WERT!
Forschung ff									0		#WERT!
Gesamt Personal bezogene Ausgaben								0,0	0		#WERT!
zuzüglich sonstige Personal- und Sachausgaben Umlagefähige Gesamtausgaben abzüglich Ausgaben Bedienste des Saarlandes im Nationalparkamt Ausgaben Saarforst für Leistungen auf Flächenanteil Rheinland-Pfalz Erstattungsbeitrag											
											#WERT!

Anmerkungen

- 1) Personenbezogene Darstellung ID- frei wählbar oder PersonallNr (aus Datenschutzgründen keine Namensangabe)
- 2) Gesamt-Istausgaben entsprechend den vom Landesamt für Finanzen - LfF - bereitgestellten Budgetierungsdatensätzen (Jahresausgaben)
- 3) Zuschlag nach der Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz, soweit nicht in den Personalausgaben (Spalte 2) enthalten.
- 4) Zuschlag nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- 5) Summe Spalten 4 bis 8
- 6) v.H. Satz entsprechend § 5 Abs. 1 der Vereinbarung, von fachlicher Seite festzulegen
- 7) v.H. Satz entsprechend § 5 Abs. 2 der Vereinbarung nach Angaben der Forsteinrichtung

Nationalpark Hunsrück-Hochwald
 (Anlage zu § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages - Berechnung des Erstattungsbeitrag

Funktion	ID-Nummer Bediensteter 1)	Eingangs- mit (Laufbahn- gruppe)	Personal- ausgaben 2)	Zuschlag Zuführung an den Finanzierungs- sionds Beamtinnenver- sorgung 3)	Zuschlag Beihilfe 4)	Zuschlag Sachausga- ben 4)	Zuschlag Raumkost- en 4)	nachricht- lich Zeitenanteil Bediensteter	Summe Ausgaben /Bediensteter 5)	Anteil Gemeinsame Aufgaben (in v.H. 6)	Erstattungs- beitrag Saarland 7)
		3	4	5	6	7	8	9	10	75,00%	11
Leitung	1	hd	67.233	26.086	2.577	3.371	3.132	1,0	102.399	76.800	7.304
	2	hd	67.234	26.087	2.577	3.371	3.132	1,0	102.401	76.801	7.304
	3	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	4	gd	48.235	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.136	54.852	5.216
	5	md	36.398	10.082	2.577	3.371	3.132	1,0	55.560	41.670	3.963
	6	md	36.399	10.083	2.577	3.371	3.132	1,0	55.562	41.671	3.963
	7	md	36.400	10.083	2.577	3.371	3.132	1,0	55.563	41.672	3.963
	8	hd	67.233	26.086	2.577	3.371	3.132	1,0	102.399	76.800	7.304
	9	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	10	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	11	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	12	md	36.399	10.083	2.577	3.371	3.132	1,0	55.562	41.671	3.963
	13	hd	67.233	26.086	2.577	3.371	3.132	1,0	102.399	76.800	7.304
	14	hd	67.233	26.086	2.577	3.371	3.132	1,0	102.399	76.800	7.304
	15	hd	67.233	26.086	2.577	3.371	3.132	1,0	102.399	76.800	7.304
	16	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	17	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	18	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
	19	gd	48.234	15.821	2.577	3.371	3.132	1,0	73.135	54.851	5.216
Gesamt Personal bezogene Ausgaben								19,0	1.494.858	1.121.144	106.621
									zuzüglich		
									sonstige Personal- und Sachausgaben	180.000	12.839
									Umlagefähige Gesamtausgaben		119.459
									abzüglich		
									Ausgaben Bedienstete des Saarlandes im Nationalparkamt	49.685	
									Ausgaben Saarforst für Leistungen auf Flächenanteil Rheinland-Pfalz		
									Erstattungsbeitrag		69.825

Anmerkungen

- 1) Personalbezogene Darstellung ID- frei wählbar oder Personalnr (aus Dienstschutzgründen keine Namensangabe)
- 2) Gesamtlösungsausgaben entsprechend dem vom Landesamt für Finanzen - LJF - bereitgestellten Budgetierungsdarstellungen (Jahresausgaben)
- 3) Zuschlag nach der Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsionds für die Beamtinnenversorgung Rheinland-Pfalz, soweit nicht in den Personalausgaben (Spalte 2) enthalten.
- 4) Zuschlag nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesbudgetgesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- 5) Summe Spalten 4 bis 8
- 6) v.H. Satz entsprechend § 5 Abs. 1 der Vereinbarung, von fachlicher Seite festzulegen
- 7) v.H. Satz entsprechend § 5 Abs. 2 der Vereinbarung nach Angaben der Forsteinrichtung

! Inymer - 2 Fortwite (STL)

Verbandsversammlung: Die Verbandsversammlung besteht aus 7 Mitglieder

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Franz Josef Barth, Gemeinde Nonnweiler

Stellvertreter: Landrat Udo Recktenwald, Landkreis St. Wendel

Der Verbandsversammlung gehörten im Berichtsjahr und bis heute an:

Mitglied	Vertreter	Stellvertreter
Landkreis St. Wendel	Landrat Udo Recktenwald (Landrat) Dr. Magnus Jung (Kreistag) (Landtagsabgeordneter) Alfred Schmitt (Kreistag) (Rentner)	Gesetzliche Vertreter Heinz Detlev Puff (Bezirksschornsteinfegermeister) Lars Schlaup (Angestellter)
Gemeinde Nonnweiler	Bgm Dr. Franz Josef Barth (Bürgermeister) Jan Kohlhaas (Gemeinderat) (Beamter) Rainer Peter (Gemeinderat) (Pensionär)	Gesetzliche Vertreter Petra Mörsdorf Martin Schneider (Angestellter)
Saarland (MUV)	Dr. Volker Wild (Beamter)	Sinah Boussonville (Regierungsangestellte)

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sind in § 6 der Verbandssatzung geregelt.

Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

Für Ihre Tätigkeit haben der Verbandsvorsteher, Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung € 0,00 in 2021 erhalten.

Nonnweiler, den 16.03.2022



Dr. Franz Josef Barth
Verbandsvorsteher

**Satzung für den
Zweckverband „Nationalpark-Tor Keltenpark“**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt I S. 711), in Verbindung mit § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) schließen sich der Landkreis St. Wendel, aufgrund Beschluss des Kreistages vom ..., die Gemeinde Nonnweiler, aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom ..., und das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch den Minister für Umwelt und Verbraucherschutz zum Zweckverband „Nationalpark-Tor Keltenpark“ zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband „Nationalpark-Tor Keltenpark“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Str. 5, 66620 Nonnweiler.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder sind der Landkreis St. Wendel, die Gemeinde Nonnweiler und das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
- (2) Der Zweckverband kann erweitert werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Nationalpark-Tor Keltenpark ist der Ausgangspunkt im Saarland für einen Besuch des Nationalparks Hunsrück-Hochwald. Das Tor soll die Besucherinnen und Besucher des Nationalparks über den Leitgedanken für seine Schaffung, seine Fauna und Flora sowie die keltisch geprägte Geschichte der Region informieren. Die natur- und kulturtouristische Attraktivität des Nationalparks soll hierdurch gesteigert werden.

(2) Das Nationalpark-Tor wird aus einem Besucherzentrum und einer Außenstelle des Nationalparkamtes bestehen.

(3) Aufgaben des Zweckverbandes sind Bau und Betrieb des Nationalpark-Tores, mit Ausnahme des Betriebes der Außenstelle des Nationalparkamtes.

(4) Der Zweckverband arbeitet eng insbesondere mit dem Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald zusammen. Er strebt eine enge Kooperation auch mit weiteren Stellen (z.B. privaten Organisationen wie Stiftungen, Verbänden, Firmen o.ä.) an mit dem Ziel daraus resultierender Aktivitäten und Initiativen (z.B. Sponsoring u.ä.).

(5) Bedingt durch die Lage des Nationalpark-Tors gibt es sich berührende Interessen von Zweckverband, als seinem Betreiber, und der Gemeinde Nonnweiler, als der Betreiberin des Keltenparks. Der Zweckverband und die Gemeinde Nonnweiler werden eine Vereinbarung schließen mit dem Ziel, die sich bietenden Synergieeffekte in wirtschaftlichem und kostenreduzierenden Interesse beider Betreiber zu nutzen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder zusammen:

- a. Der Landkreis St. Wendel wird durch seine Landrätin oder seinen Landrat vertreten und zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Kreistages.
- b. Die Gemeinde Nonnweiler wird durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister vertreten und zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates.
- c. Das Saarland wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden im Falle ihrer Abwesenheit von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Für jeden gewählten, weiteren kommunalen Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die oder der jene oder jenen im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung vertritt. Das Saarland bestellt zur Vertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die gewählten, weiteren kommunalen Vertreterinnen oder Vertreter werden jeweils für die Dauer einer Amtszeit des Kreistages bzw. des Gemeinderates entsendet. Mit Beginn einer neuen Amtszeit werden neue Vertreterinnen oder Vertreter entsendet.

(4) War für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters ihre oder seine Zugehörigkeit zu einem Organ eines Verbandsmitgliedes bestimmend und fallen diese Voraussetzungen fort, scheidet die entsendete Vertreterin oder der entsendete Vertreter sofort aus der Verbandsversammlung aus, soweit das berechnigte Verbandsmitglied, der die ausgeschiedene Vertreterin oder den ausgeschiedenen Vertreter entsandt hatte, eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter entsendet.

(5) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus der Verbandsversammlung aus, so beschränkt sich die Amtszeit der ersatzweise entsendeten Vertreterin oder des ersatzweise entsendeten Vertreters auf den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreterin oder des ausgeschiedenen Vertreters.

(6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Nonnweiler. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises St. Wendel.

(7) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Wirtschaftsjahr gemäß § 3 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 KSVG einberufen. Die oder der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Besteht Beschlussunfähigkeit, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei kein Verbandsmitglied überstimmt werden darf. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit diese Satzung es vorsieht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere

- a. über die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters
- b. einstimmig über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Zweckverbandsverwaltung sowie leitender Beschäftigter,
- c. einstimmig über die Änderung der Satzung,

- d. einstimmig über die Erweiterung und Auflösung des Zweckverbandes,
- e. einstimmig über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- f. über die Bildung und Zusammensetzung eines Verbandsbeirates,
- g. über die Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht,
- h. über die Feststellung des Jahresabschlusses
- i. über die Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
- j. einstimmig über die grundsätzlichen Strategien und Entwicklungskonzepte,
- k. einstimmig über die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - l. die Anrechnung von Personal auf die Verbandsumlage,
 - m. die Anrechnung von Sachleistungen auf die Verbandsumlage
- n. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie oder er leitet die Verwaltung, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Ihre oder seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Gewährung von Auslagenersatz bleibt unberührt.

(2) Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Nonnweiler. Stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises St. Wendel.

§ 8 Verwaltung

(1) Zur Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben bedient sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher einer einzu-richtenden Verwaltung. Die Verwaltung ist mit ausreichenden Sachmitteln und einem angemessenen Personalbestand auszustat-ten. Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband eigenes Personal und Sachmittel gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Ver-waltung des Zweckverbandes. Die Geschäftsführerin oder der Ge-schäftsführer kann hauptamtlich beschäftigt werden.

§ 9 Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beschäftigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten, FÖJ- Teilnehmerinnen und Teilnehmer) in der Ver-waltung des Zweckverbandes einzustellen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftig-ten des Zweckverbandes ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2 Buchstabe b trifft sie oder er die personalrechtlichen Ent-scheidungen.

(3) Arbeitsverträge bedürfen der Unterzeichnung durch die Ver-bandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und einer weiteren Vertreterin oder eines weiteren Vertreters aus der Mitte der Verbandsversammlung.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die in diesen Vorschriften der Werksleitung zugewiesenen Angelegen-heiten werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbands-vorsteher, die dem Werksausschuss zugewiesenen Angelegenheiten von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes auf. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Er soll bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

(4) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Führung der Kassengeschäfte ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verantwortlich.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat für die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses gegenüber der Verbandsversammlung Rechnung zu legen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist der Zweckverband jährlich entsprechend den Vorschriften des § 124 Absätze 1 bis 3 KSVG, des § 24 Absatz 2 EigVO und der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen.

(6) Der Zweckverband kann die Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe des § 98 KSVG übertragen.

(7) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Verbandsumlage

(1) Zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen **Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 KGG. Der Umlagebedarf wird auf maximal 225.000 € begrenzt.** Der Landkreis St. Wendel, die Gemeinde Nonnweiler und das Saarland tragen hiervon **jeweils ein Drittel.**

(2) Der Gesamtumlagebetrag wird von der Verbandsversammlung mit Verabschiedung des Wirtschaftsplanes jährlich beschlossen. Ein etwaiger Jahresverlust oder Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen und spätestens im zweitfolgenden Wirtschaftsjahr

in den Umlagebedarf einzurechnen. Bis zur Festsetzung der Verbandsumlage ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe der Umlage des Vorjahres zu erheben.

(3) Sollte der in Abs. 1 genannte Maximalbetrag von 225.000 € in Folge unvorhersehbarer Mindereinnahmen, aufgrund von Tarifsteigerungen oder höheren Energiekosten nicht zum Ausgleich des Jahresverlustes ausreichen, ist der verbleibende Jahresverlust, der nicht größer als 75.000 € ausfallen darf, anteilig von den Verbandsmitgliedern zu begleichen. Etwaige Einsparungen bei den Energiekosten sind gegenzurechnen. Für das Jahr 2024 wird die Höhe der Umlage nach Abs. 1 mit Blick auf die tatsächliche Entwicklung überprüft.

§ 12 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

(2) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied haftet für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten weiter.

(3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt.
- c) wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Zweckverband gegenüber im Rückstand ist.

(4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Verbandsversammlung zu den Ausschließungsgründen zu äußern.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Zustellung können die Vertreterinnen und des ausgeschlossenen Verbandsmitgliedes weder an der Verbandsversammlung teilnehmen, noch sonstige Funktionen innerhalb des Zweckverbandes ausüben.

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Umlagen, wobei das von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Vermögen, wie eingebracht, zurückfließt.

§ 14 Verbandsbeirat

(1) Die Verbandsversammlung kann einen Verbandsbeirat bilden.

(2) Die Zusammensetzung des Verbandsbeirates wird durch die Verbandsversammlung geregelt. Er soll aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern, insbesondere folgender Interessensgruppen bestehen: Naturschutz, Forstwirtschaft, Archäologie, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Naturerleben, Tourismus, Wirtschaft und Wissenschaft.

(3) Der Verbandsbeirat soll die Arbeit des Zweckverbandes unter Verwertung der besonderen Erfahrungen der beteiligten Organisationen und Stellen durch eine beratende Tätigkeit anregen und fördern. Die Mitarbeit im Verbandsbeirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als beratendes Mitglied in der Verbandsversammlung.

(5) Der Verbandsbeirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Sie oder er hat den Verbandsbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn

Satzung für den Zweckverband „Nationalpark-Tor Keltenpark“
Entwurfstand: 16. Januar 2018

ein Drittel der Verbandsbeiratsmitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(6) Der Verbandsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Zustimmung

- des Ministeriums für Finanzen und Europa
- des Kreistages des Landkreis St. Wendel
- des Gemeinderates der Gemeinde Nonnweiler.

Die Satzung bedarf der Genehmigung

- der Landesverwaltungsamts - Kommunalaufsicht.

Die Satzung tritt sodann am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den

für den Landkreis St. Wendel,
Udo Recktenwald, Landrat

für die Gemeinde Nonnweiler,
Dr. Franz Josef Barth, Bürgermeister

für das Saarland
Reinhold Jost, Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Satzung für den Zweckverband „Nationalpark-Tor Keltenpark“
Entwurfstand: 16. Januar 2018